



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 21

Rathenow, 2014-11-27

Nr. 26

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung  
des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär-  
und Lebensmittelüberwachung zum Schutz  
gegen die Geflügelpest

162

## **Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zum Schutz gegen die Geflügelpest**

### **Allgemeinverfügung**

Auf der Grundlage

- des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- i. V. m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245)
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen vom 25. November 2014

ergeht unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.11.2014 folgende Allgemeinverfügung:

1. Wer in nachfolgend aufgeführten Gebieten des Landkreises Havelland

- Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Falkenrede, Neu Falkenrehde, Etzin und Zachow bis hin zur südlichen Landkreisgrenze
- Ortsteil Markee der Stadt Nauen einschließlich Neugarten, Röthehof, Neuhof und Markau
- Gemeindeteil Wernitz der Gemeinde Wustermark einschließlich Am Weiler und Niederhof
- Gemeindeteile Brädikow und Warsow des Ortsteils Wiesenau der Stadt Friesack
- Ortsteil Wagenitz der Gemeinde Mühlenberge
- Stadt Rhinow einschließlich des Ortsteils Kietz
- Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick
- Ortsteile Strodehne, Gülpe und Parey sowie der Gemeindeteil Prietzen des Ortsteils Wolsier der Gemeinde Havelaue
- Ortsteil Grütz sowie der Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow
- Niederung der unteren Havel / Gülpsee (siehe Karte; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)

Geflügel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel **mit Wirkung vom 28.11.2014** in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel in den unter 1. genannten Gebieten wird untersagt.

3. Das Verbringen von Geflügel aus den unter 1. genannten Gebieten zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.

Die beigefügte Karte, die das sogenannte Ramsar-Gebiet darstellt, ist Bestandteil der Verfügung.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat nach § 37 (3) des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung:**

Bei einer im Raum Insel Rügen erlegten Ente wurde am 20.11.2014 das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Bereits Anfang des Monats ist dieser Virustyp in einem Geflügelbestand in Mecklenburg Vorpommern aufgetreten.

Mit Allgemeinverfügung vom 07.11.2014 wurde für das unter Forderung zu 1. aufgeführte sogenannte Ramsar-Gebiet eine Aufstallungspflicht für Geflügel angeordnet.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei der auf der Insel Rügen erlegten Wildente ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Aus diesem Grunde erging mit Wirkung vom 25.11.2014 ein Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen.

Es ist daher gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung i. V. m. § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz die Aufstallungspflicht für Geflügel im sogenannten Ramsargebiet und geflügeldichten Regionen mit mehr als 20.000 Stück Geflügel pro Quadratkilometer anzuordnen. In den unter Anordnung zu 1. genannten Gebieten sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden in geschlossenen Ställen oder Volieren mit Abdeckung und Seitenbegrenzung wildvogelsicher zu halten.

Weiterhin sind in diesen Risikogebieten Ausstellungen und Märkte zu untersagen und die Durchführung solcher Veranstaltungen außerhalb von Risikogebieten mit Geflügel, das aus Risikogebieten stammt nicht zuzulassen.

Diese Anordnung dient dem Schutz vor Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen, was mit großen Tierverlusten einhergehen würde.

Wer der Anordnung zur Aufstallung oder dichten Abdeckung ab dem 28.11.2014 zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim der o.g. Behörde einzulegen.

Nauen, 26.11.2014

gez.

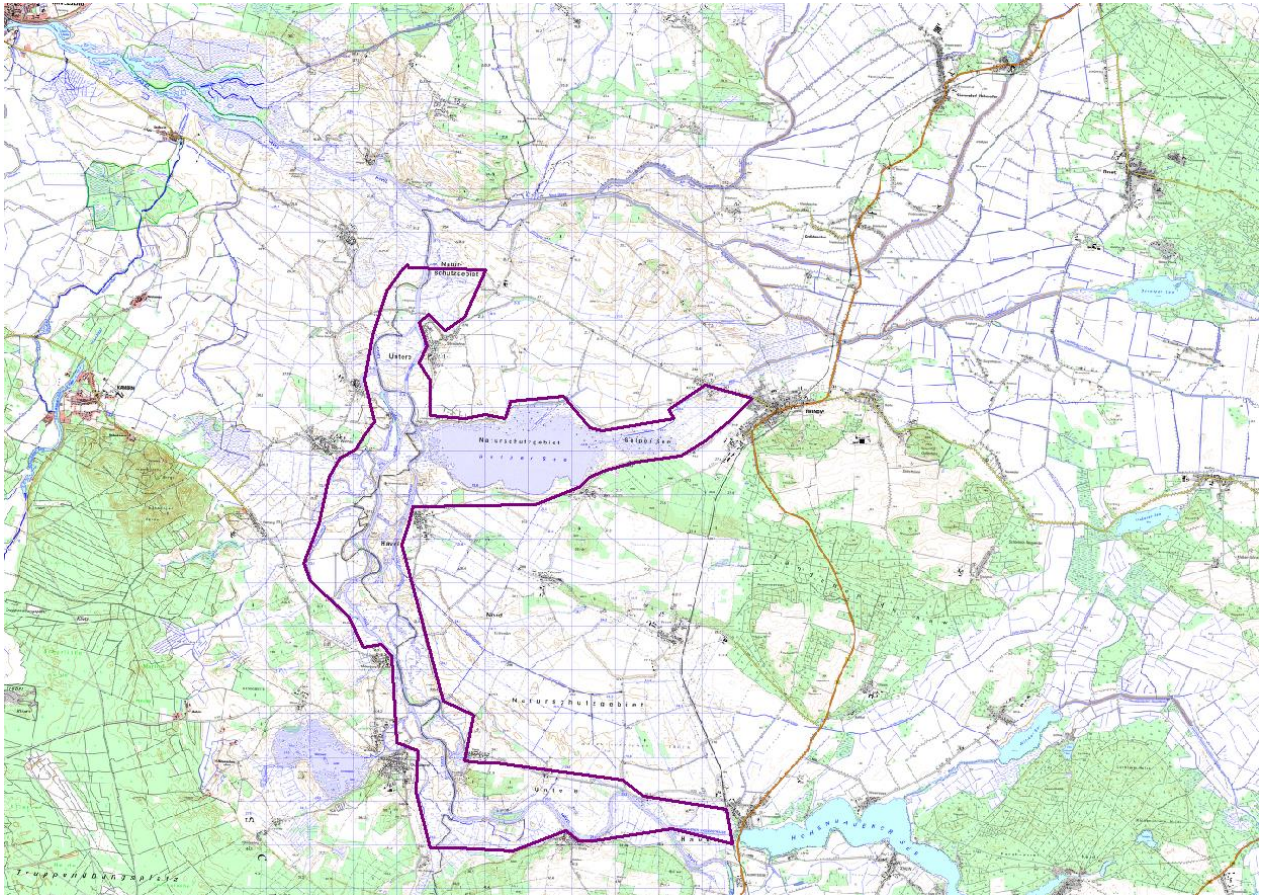
Wernecke

Amtstierärztin

Anlage

Karte Niederung der unteren Havel / Gülper See

**Karte Niederung der unteren Havel / Gülper See**



---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle  
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---